

Sachenrecht

Arbeitsblatt Nr. 1

Der Besitz

I. Funktionen des Besitzes

Vor der Begriffsbestimmung steht die Frage: Welchem Zweck dient der Begriff des Besitzes im geltenden Recht?

1. Besitz als Anknüpfungspunkt für die vorläufige Ordnung der Sachen - Verbot der Eigenmacht (§ 858).
2. Hinweisfunktion auf ein (endgültiges) Recht zum Besitz.
Sie besteht nur bei beweglichen Sachen:
 - a) Vermutungswirkung, § 1006.
 - b) Klage aus älterem Besitz, § 1007.
 - c) Gutgläubenswirkung beim Erwerb beweglicher Sachen vom Nichtberechtigten, §§ 932 - 934.
3. Funktion als Hilfsmittel zum Aufbau der endgültigen Ordnung der Sachen
 - a) Verlautbarungsfunktion beim Erwerb beweglicher Sachen und Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Sachen: §§ 929 - 931, §§ 1205, 1206.
 - b) Besitz als Grundlage des Erwerbs eines Rechts in der endgültigen Ordnung der Sachen
 - aa) Positive Seite: Ersitzung, §§ 900, 937 ff.
 - bb) Negative Seite: Kein gutgläubiger Erwerb beweglicher Sachen und eines Pfandrechts an ihnen, wenn die Sache dem unmittelbaren Besitzer abhanden gekommen ist, §§ 935, 1207.

II. Begriffsbestimmung

Die Tatbestände des Besitzes sind im Abschnitt über den Besitz (§§ 854 - 872) geregelt. Der Gesetzgeber trifft hier, wo er sich vornehmlich nur mit dem Verbot der Eigenmacht und seinen Folgen befaßt (Besitz als Anknüpfungspunkt für die vorläufige Ordnung der Sachen), eine Begriffsbestimmung, um sie an anderer Stelle des Gesetzes zu verwerten; besonders krasses Beispiel: § 872 nur Bestimmung des Begriffs Eigenbesitz; Verwertung in §§ 900, 927, 937 ff., 955, 958.

III. Tatbestände des Besitzes

A. Gliederung nach Stufen

1. Unmittelbarer Besitz

Notwendig ist eine räumliche Beziehung zur Sache und eine gewisse Dauer dieser Sachbeziehung.

2. Besitzdienergewahrsam: § 855.

3. Mittelbarer Besitz

Voraussetzungen:

a) Unmittelbarer Besitz einer Person

b) Besitzmittlungsverhältnis zu dieser Person

4. Die Gliederung der Besitztatbestände nach Stufen ermöglicht ein Besitzgebäude: Ein Erdgeschoß (unmittelbarer Besitz) hat jedes Besitzgebäude, aber nur eins. Das Besitzgebäude kann aber beliebig viele Stockwerke haben (mittelbarer Besitz), es kann einen oder mehrere Keller haben (Besitzdienergewahrsam).

B. Gliederung der Besitztatbestände "nach Farben" (Heck)

1. Eigenbesitz: § 872
Nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Dieb ist Eigenbesitzer.
2. Fremdbesitzer ist, wer die Sache nicht als ihm gehörend, sondern in Anerkennung des Eigentums eines anderen besitzt.
3. Fremdbesitz ist nur der Korrelatbegriff des Eigenbesitzes, auf den es in einigen Bestimmungen ankommt: §§ 937, 955, 988.
4. Die Unterscheidung nach Farben kann sich mit der Gliederung in Stufen kreuzen.

C. Alleinbesitz - Teilbesitz - Mitbesitz

1. Teilbesitz
2. Mitbesitz
 - a) Schlichter Mitbesitz
Jeder Mitbesitzer kann die tatsächliche Herrschaftsgewalt allein ausüben, muß aber auf den anderen Mitbesitzer Rücksicht nehmen.
 - b) Gesamthänderischer Mitbesitz
Mehrere können den Besitz nur gemeinschaftlich ausüben.
3. Auch innerhalb der Besitzpyramide ist Teilbesitz und Mitbesitz möglich.

IV. Erwerb und Verlust des Besitzes**A. Unmittelbarer Besitz**

1. Erwerb: § 854 Abs. 1; fraglich ist, ob ein **Besitzbegründungswille** vorliegen muß. Besitzerwerb regelmäßig kein Rechtsgeschäft, sondern Realakt; Ausnahme: § 854 Abs. 2.
2. Verlust: § 856.

B. Mittelbarer Besitz

1. Erwerb: originär durch Herstellung eines Besitzmittlungsverhältnisses und derivativ gemäß § 870.
2. Verlust, wenn der unmittelbare Besitzer den Besitz verliert oder zu erkennen gibt, daß er nicht mehr den Oberbesitz anerkennt, bei ihm also an die Stelle des Fremdbesitzes Eigenbesitz tritt.

C. Sehr wichtig!

Besitzerwerb durch Gesamtrechtsnachfolge, § 857. Praktische Bedeutung vor allem bei §§ 935, 1207; deshalb wichtig: § 2366!